

Wahlbekanntmachung

1. Am 8. März 2026

findet die

Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung Wahllokal	Wahlraum	Adresse
001 / 01	Kernstadt - Jugendhaus	EG	Bahnhofstr. 13/1
001 / 02	Kernstadt - Hebelschule	Hebelschule Fachbau	Weißhofer Str. 45
001 / 03	Kernstadt – Kindergarten Senfkorn	Ev. Kindergarten Senfkorn	Promenadenweg 31
001 / 04	Kernstadt – Kindergarten Drachenburg	Raum 1	Anne-Frank-Str. 38
001 / 05	Kernstadt – Hebelschule	Hebelschule Mensa	Weißhofer Str. 45
001 / 06	Kernstadt – Rathaus Bretten	Zimmer 114	Untere Kirchgasse 9
001 / 07	Kernstadt – Kindergarten Kraichgau-Hüpfen	Kindergarten Kraichgau-Hüpfen	Hermann- Beuttenmüller-Str. 10
001 / 08	Kernstadt – Kindergarten Grüne Aue	Kindergarten Grüne Aue	Turbanstr. 9
001 / 09	Kernstadt – Max-Planck-Realschule	Max-Planck- Realschule	Max-Planck-Str. 5
002 / 01	Stadtteil – Rinklingen Schultturnhalle	Schultturnhalle Rinklingen	Hauptstr. 12
002 / 02	Stadtteil – Rinklingen Schultturnhalle	Schultturnhalle Rinklingen	Hauptstr. 12
003 / 01	Stadtteil – Bauerbach Mehrzweckhalle	Mehrzweckhalle Bauerbach	Industriestr. 24
004 / 01	Stadtteil – Gemeindezentrum St. Mauritius Neibsheim	Gemeindezentrum St. Mauritius	Talbachstr. 31
005 / 01	Stadtteil – Dürrenbüchig Gemeindesaal	Gemeindesaal Dürrenbüchig	Kraichgaustr. 1
006 / 01	Stadtteil – Ruit Festhalle	Festhalle Ruit	Im Ruitertal 27
007 / 01	Stadtteil – Sprantal Feuerwehrhaus	Feuerwehrhaus Sprantal	Scheuernweg 4
008 / 01	Stadtteil – Büchig Pfarrsaal	Pfarrsaal Büchig	Pfarrer-Kempf-Str. 5/1
009 / 01	Stadtteil – Diedelsheim Dorfgemeinschaftshaus	Dorfgemeinschafts- haus Diedelsheim	Schwandorfstr. 42/1
009 / 02	Stadtteil – Diedelsheim Schwandorf-Grundschule	Schwandorf- Grundschule Diedelsheim	Seestr. 21-23
010 / 01	Stadtteil – Gölshausen Grundschule	Grundschule Gölshausen	Mönchsstr. 3

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.01.2026 bis 15.02.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten um 15.00 Uhr im Rathaus, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten in den nachstehend aufgeführten Zimmern zusammen:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung Wahllokal	Wahlraum	Adresse
900 / 01	Briewahl / Rathaus Zi. 201/202	Zi. 201/202	Untere Kirchgasse 9
900 / 02	Briefwahl / Rathaus Zi. 323/324/325	Zi. 323/324/325	Untere Kirchgasse 9
900 / 03	Briefwahl / Rathaus Zi. 227/228/229	Zi. 227/228/229	Untere Kirchgasse 9
900 / 04	Briefwahl / Rathaus Zi. 513a/513b	Zi. 513a/513b	Untere Kirchgasse 9
900 / 05	Briefwahl / Rathaus Zi. 403/404	Zi. 403/404	Untere Kirchgasse 9
900 / 06	Briefwahl / Rathaus Zi. 301/302/303	Zi. 301/302/303	Untere Kirchgasse 9
900 / 07	Briefwahl / Rathaus Zi. 102/103/104	Zi. 102/103/104	Untere Kirchgasse 9
900 / 08	Briefwahl / Rathaus Zi. 412/413	Zi. 412/413	Untere Kirchgasse 9
900 / 09	Briefwahl / Rathaus Zi. 326/327/328	Zi. 326/327/328	Untere Kirchgasse 9

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und zur Identitätsfeststellung ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Ungültig sind Stimmabgaben, wenn der Stimmzettel auf Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet oder der Stimmzettelumschlag gekennzeichnet ist (§42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7 des Landtagswahlgesetzes).
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Absatz 3 Satz 2 Des Landtagswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bretten, den 20.02.2026

gez. Nico Morast
Oberbürgermeister